

Infoblatt für Antragsteller/innen zu HALM C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Stand 19.07.2019

Das Infoblatt dient als Ergänzung zu den HALM C.1 Richtlinien und setzt das Wissen über deren Inhalt voraus.

1. Welche Flächen werden bei der Ermittlung der Anbauanteile berücksichtigt?

Zur Ackerfläche des Betriebes, auf der jährlich 5 verschiedene Hauptfruchtarten angebaut werden müssen, zählt das **gesamte Ackerland des Betriebes** (inner- und außerhalb von Hessen). Das gesamte Ackerland des Betriebes ist Berechnungsgrundlage für die Einhaltung der prozentualen Förderbedingungen. Förderung erhalten Sie aber nur für das in Hessen liegende Ackerland.

Zur Ermittlung der gesamten Ackerfläche werden alle im Flächennutzungsnachweis (FNN) erfassten Flächen mit einem Nutzungscode (NC) einer Ackerkultur (siehe Anlage 1 Codeliste A des Merkblatts zum Gemeinsamen Antrag) herangezogen. Hierzu zählen auch die Nicht-Produktiven NC wie z.B. 590, 591, 594, 595, 910 usw.

Die 5 Hauptfruchtarten müssen für jedes Verpflichtungsjahr über den FNN im Gemeinsamen Antrag, nachgewiesen werden.

Da Änderungen von Flächengrößen im FNN nach Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen werden können und dies zu Verschiebungen der Anbauanteile an der Ackerfläche führen kann, wird dazu geraten, einen Puffer bei der Anbauplanung miteinzubeziehen, um die Mindest- bzw. Höchstanbauanteile nicht zu unter- bzw. überschreiten, da dies ggf. zu Sanktionierungen führen kann.

Hinweis für **außerhessische** Antragsteller/innen:

Diese müssen nur dann einen Gemeinsamen Antrag mit FNN in Hessen abgeben, wenn in Hessen eine Agrarumweltmaßnahme zur Auszahlung beantragt wird. Sollten nur Flächen in Hessen bewirtschaftet werden, aber kein Auszahlungsantrag in Hessen gestellt werden, muss lediglich ein sogenannter Teil-FNN eingereicht werden. Die maximale Verpflichtungsfläche ist das in Hessen liegende Ackerland der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Hier gilt das „Flächenprinzip“: nur die hessische Fläche wird gefördert, aber die gesamte Betriebsfläche zur Ermittlung der Hauptfruchtarten herangezogen.

2. Wie werden ökologische Vorrangflächen (ÖVF) behandelt?

Im FNN beantragte ÖVF, tragen zur Erfüllung des Verpflichtungsinhalts bei, werden aber im Rahmen von HALM C1. nicht ausbezahlt. Sie zählen aber nicht als Leguminosen und können daher nicht zur Erfüllung des C.1-Leguminosenanteils angerechnet werden. Zudem wird für ÖVF keine C.1 Förderung gezahlt.

Beispiel:

Hat ein Betrieb 100 ha Ackerland, muss er mindestens 5 ha ÖVF ausweisen. Die Anbauanteile der C.1 Maßnahme beziehen sich immer auf die gesamte Ackerfläche inkl. den ÖVF, also die 100 ha.

3. Nachweis des Leguminosen-Anteils

Die Anbauanteile aller unter 6. genannten Leguminosen/Leguminosen-Gemenge NC werden zu einem Gesamt-Leguminosen-Anbauanteil addiert.

Von dem Gesamt-Leguminosen-Anbauanteil werden als ÖVF codierte Schläge bzw. die entsprechenden Leguminosen-Anbauanteile abgezogen. Nach Abzug der „Leguminosen ÖVF“ muss der Gesamt-Leguminosen-Anbauanteil **mindestens** noch 10 % betragen, damit die C.1 Verpflichtung erfüllt wird.

Bitte beachten Sie die jeweils eingegangene Verpflichtung. Wenn Sie Ihre Verpflichtung laut Zuwendungsbescheid mit großkörnigen Leguminosen erfüllen, so müssen diese auch in allen Jahren nachgewiesen werden.

4. Ist jeder NC eine Hauptfruchtart?

Grundsätzlich gilt jeder produktive Acker-NC mit einem Mindestanbauanteil von 10 % am gesamten Ackerland (bei weniger als 10 % ist Addition mehrerer NC möglich) als Hauptfruchtart im Sinne von C.1. Nicht produktive NC wie z.B. 591, 594 usw. zählen nicht zu den Hauptkulturen und können auch nicht zu einer Hauptkultur zusammengefasst werden.

Die im Förderprogramm C.1 förderfähigen NC entnehmen Sie bitte der Anlage 10: Förderfähige Kulturen in HALM und AGZ des Merkblatts zum Gemeinsamen Antrag.

Ausnahme:

Alle Mais-NC werden zusammengefasst und wie ein einzelner NC behandelt. Der „Mais-Sammel-NC“ ist auf den maximalen Anbauanteil von 30 %, wie auch alle anderen Hauptfruchtart, beschränkt.

Zum „Mais-Sammel-NC“ zählen:

171 Körnermais (ohne Silomais)

411 Silomais (als Hauptfutter)

5. Welche NC gelten als Getreide im Sinne von HALM-C.1?

Folgende NC werden in C.1 als Getreide geführt. Der Getreideanteil darf 66 % der gesamten Ackerfläche nicht überschreiten.

NC	Kulturart/Nutzung	NC	Kulturart/Nutzung
112	Winterhartweizen/Durum	131	Wintergerste
113	Sommerhartweizen/Durum	132	Sommergerste
114	Winter-Dinkel	142	Winterhafer
115	Winterweichweizen	143	Sommerhafer
116	Sommerweichweizen	144	Sommermenggetreide
118	Winter-Emmer/-Einkorn	156	Wintertriticale
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	157	Sommertriticale
120	Sommer-Dinkel	181	Rispenhirse
121	Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	183	Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudangras NC 803)
122	Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	184	Kolbenhirse
125	Wintermenggetreide		

6. Welche NC gelten als Leguminosen im Sinne von HALM-C.1?

		großkörnig	nicht großkörnig	nicht großkörnig	nicht großkörnig
	NC	großkörnige Leguminosen - wenn Reinsaat	nicht großkörnige Leguminosen	M Leguminosen-Gemenge, mit mind. 50 % Leguminosen-Gewichtsanteil der Reinsaatstärke	O Erbsen/Wicken-Leguminosen-Gemenge, mit mind. 25 % Erbsen/Wicken Gewichtsanteil der Reinsaatstärke
Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte)					
Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Peluschke)	210	X			X
Platterbse	212	X			X
Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne	220	X		X	
Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)	221	X			X
Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	230	X		X	
Erbsen/Bohnen (Mischkultur)	240	X		X	
Linsen	292	X			X
Ölsaaten					
Sojabohnen	330	X		X	
Ackerfutter					
Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	421		X	X	
Kleegras	422		X	X	
Luzerne	423		X	X	
Klee-Luzerne-Gemisch	425		X	X	
Bockshornklee, Schabziegerklee	426		X	X	
Hornklee, Hornschotenklee	427		X	X	
Espарsette	429		X	X	
Serradella	430		X	X	
Steinklee	431		X	X	
Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	432		X	X	
Luzerne-Gras	433		X	X	
Gemüse					
Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse)	211	X			X
Gartenbohne (Buschbohne...)	635	X		X	

Beispiel für Reinsaatstärke bei Leguminosen-Gemengen: Für eine Kleegraseinsaat, NC 422, werden insgesamt 50 kg/ha Saatgut benötigt. Für eine Kleereinsaat werden 20 kg/ha Kleesaatgut benötigt. Demnach muss die Saatgutmischung für den NC 422 von den benötigten 50 kg/ha Saatgut **mindestens** 10 kg/ha Kleesamen enthalten.

Zulässige Leguminosen-Gemenge: Zulässig sind Leguminosen-Gras-Gemenge und Leguminosen-Getreide Gemenge. Die Codierung erfolgt über den NC der Leguminose mit dem Zusatz aus Codeliste

B. Wird beispielsweise ein Gemenge aus Zottelwicke und Welsches Weidelgras angebaut, so bekommt dies den NC 221 mit dem Zusatz O. Wird ein Gemenge aus Ackerbohnen und Hafer angebaut, so bekommt dies den NC 220 mit Zusatz M.

Nicht zulässige Leguminosen-Gemenge: Nicht zulässig und demnach nicht als Leguminose anrechenbar sind Leguminosen-Mais-Gemenge. Diese können unter dem NC 171 (Mais) oder 411 (Silomais) codiert werden.

7. Was sind Raufuttergemenge, die Leguminosen enthalten?

Raufuttergemenge, die Leguminosen enthalten, dürfen auf maximal 40 % der Ackerfläche angebaut werden. Sie sind keine eigene Hauptfruchtart. Sie werden aus einer oder mehreren Hauptfruchtarten gebildet. Sie setzen sich aus einer Leguminose und einer oder mehreren Grassorten zusammen.

Nicht zulässig als Raufuttergemenge sind die Kombinationen: Leguminosen mit Getreide, Leguminosen mit Mais.

Es gibt keine HALM-Förderverpflichtung, die eine bestimmte Verwendung der Raufuttergemenge vorgibt.

Zur Codierung der Raufuttergemenge, die Leguminosen enthalten siehe Punkt Nr. 6. Demnach muss auch auf die vorgeschriebenen Gewichtsanteile geachtet werden.